

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Wildtiere als Zirkusattraktionen in Thüringen - nachgefragt Teil II**

Aus der Beantwortung der Kleinen Anfragen 7/416 und 7/4327 in den Drucksachen 7/1055 und 7/7530 ergeben sich Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** hat die **Kleine Anfrage 7/5225** vom 1. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 26. Oktober 2023 beantwortet:

1. Inwieweit und auf welcher rechtlichen Grundlage wurden bei den in den Kleinen Anfragen erfragten Kontrollen in den Zirkussen auch Kontrollen der Herkunft der exotischen Tiere (etwa auf das Vorhandensein eines illegalen Imports) und der anderen Wildtiere (etwa auf das Vorhandensein eines Wildfangs) durchgeführt, welche Ergebnisse brachten die Kontrollen der Herkunft (bitte nach Jahresscheiben, Ort und Tierart aufschlüsseln)?
2. Welche Konsequenzen ergaben sich aus den Kontrollen der Herkunft jeweils, wurde das Tier in Obhut genommen oder beschlagnahmt und wenn ja, in welche Einrichtungen wurde es gebracht oder welche weiteren Schritte gab es diesbezüglich seitens der kontrollierenden Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die von den Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämtern durchgeführten Kontrollen beinhalteten keine Kontrollen nach Artenschutzrecht.

Rechtliche Grundlage für die Durchführung amtlicher Kontrollen zur Gewährleistung der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz stellt die Verordnung (EU) 2017/625 dar.

Die nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) zuständige Behörde erhebt bei der Kontrolle nach § 3 Abs. 2 der Zirkusregisterverordnung, soweit diese der erteilenden Behörde nicht vorliegen oder der Aktualisierung bedürfen, unter anderem folgende Daten:

- die jeweilige Anzahl der Tiere einer Art, die vom Erlaubnisinhaber zu den in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 Buchst. d TierSchG genannten Zwecken gehalten werden sowie deren Kennzeichnung, soweit eine solche durch die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 TierSchG vorgeschrieben ist,
- die Räume und die Einrichtungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind,
- die Art der betroffenen Tiere.

Treten Unstimmigkeiten bei der Kontrolle des Tierbestandsbuchs auf, werden gegebenenfalls die Verbringungsdokumente des betroffenen Tieres kontrolliert und die artenschutzrechtlich zuständige untere Naturschutzbehörde informiert.

Bei den in den Kleinen Anfragen erfragten Kontrollen wurden in acht Landkreisen Zirkusbetriebe mit Wildtierhaltung kontrolliert. Die dabei durchgeführten Kontrollen des Tierbestandsbuchs ergaben keine Hinweise auf eine illegale Verbringung oder Herkunft der Tiere.

3. Welche Befugnisse haben die kontrollierenden Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter diesbezüglich (zum Beispiel die Aufforderung zum Nachweis der Herkunft)?

Antwort:

Zur Beantwortung der Frage 3 wird auf die Antwort von Frage 1 verwiesen.

4. Sind der Landesregierung über die Fälle durch Kontrollen im Sinne der Frage 1 hinaus weitere Fälle seit dem Jahr 2014 bekannt, in denen in Zirkussen illegal importierte Tiere oder unzulässige Wildfänge gehalten wurden (bitte nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?

Antwort:

Der Landesregierung sind im genannten Zeitraum keine amtlichen Meldungen bekannt, die auf illegal importierte Tiere oder unzulässiger Wildfänge in Zirkussen hinweisen.

5. Falls es keine rechtliche Grundlage der Kontrolle der Herkunft von exotischen und anderen Wildtieren in Zirkussen durch Behörden auf kommunaler Ebene oder der Landesebene gibt, welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung, solche zu etablieren?

Antwort:

Die rechtliche Grundlage für Kontrollen der Herkunft von exotischen und anderen Wildtieren stellt § 46 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit der EU-Artenschutzverordnung (EG) 338/97 dar. Im Winterquartier von Zirkussen sind zusätzlich § 43 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 Abs. 2 des Thüringer Naturschutzgesetzes (ThürNatG) als Rechtsgrundlagen einschlägig, da hier die Tiergehegedefinition greift. Die Zuständigkeit wird über § 18 Abs. 1 ThürNatG definiert. Die Kontrollen werden durch die unteren Naturschutzbehörden stichprobenhaft durchgeführt.

Bei der Einfuhr von Tieren in die Union und auch bei der Verbringung von Tieren innerhalb der Union werden die auf Grundlage der Verordnung (EU) 2020/692 und der Verordnung (EU) 2020/688 bestehenden Tiergesundheitsanforderungen kontrolliert. Des Weiteren wird auf die Antwort von Frage 1 verwiesen.

Werner  
Ministerin